



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

521  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 16. Dezember 2013

Nummer 50

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

812. Vermessungsgenehmigung II Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt /  
B. Eng. Judith Bernecker Seite 522
813. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gem. §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 01 –  
Stadt Köln) Seite 522
814. Genehmigungsverfahren der Schwermetall Halbzeugwerk  
GmbH & Co. KG, Breiniger Berg 165, 52223 Stolberg (UVPG)  
Seite 522
815. Änderung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungs-  
gebietes des Dickopsbaches, des Holzbaches, des Siebenbaches,  
des Breitbaches und des Mühlenbaches gemäß § 76 Wasser-  
haushaltsgesetz (WHG) Seite 522
816. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des  
Schlichbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
Seite 523
817. Veröffentlichung von Gefahrenkarten und Risikokarten nach  
§ 74 Abs.1 und der Karten als Bestandteil von Risikomanage-  
mentplänen nach § 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 1  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 523
818. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Über-  
schwemmungsgebietes des Birgeler Baches im Bereich der  
Gemeinde Hürtgenwald und der Stadt Düren (Überschwem-  
mungsgebietsverordnung „Birgeler Bach“) Seite 525
819. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Über-  
schwemmungsgebietes des Ersdorfer Baches im Bereich der  
Stadt Meckenheim (Überschwemmungsgebietsverordnung  
„Ersdorfer Bach“) Seite 526
820. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Über-  
schwemmungsgebietes des Eschweiler Baches im Bereich der  
Stadt Bad Münstereifel (Überschwemmungsgebietsverord-  
nung „Eschweiler Bach“) Seite 527

821. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Über-  
schwemmungsgebietes des Lohgrabens im Bereich der  
Gemeinde Weilerswist (Überschwemmungsgebietsverordnung  
„Lohgraben“) Seite 527
822. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Über-  
schwemmungsgebietes des Weyer Baches im Bereich der Stadt  
Mechernich (Überschwemmungsgebietsverordnung „Weyer  
Bach“) Seite 528
823. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Über-  
schwemmungsgebietes des Rotbaches, des Lechenicher  
Mühlengrabens, der Erpa und des Bergbaches im Bereich der  
Städte Mechernich, Zülpich und Erftstadt (Überschwem-  
mungsgebietsverordnung „Rotbach, Lechenicher Mühlen-  
teich, Erpa und Bergbach“) Seite 529

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

824. Satzungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes  
Seite 530
825. Einladung und Tagesordnung für eine Sitzung der Verbands-  
versammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln  
Seite 552
826. Veröffentlichung der geprüften und am 3. Dezember 2013  
durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Spar-  
kasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2012  
Seite 553
827. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen Seite 554

#### E Sonstige Mitteilungen

828. Liquidation  
hier: Taiji Quan & Qi Gong Seite 554

#### Als Sonderbeilagen:

Karten zu Überschwemmungsgebieten Bergbach, Birgeler Bach,  
Erpa, Ersdorfer Bach, Eschweiler Bach, Lechenicher Mühlen-  
bach, Lohgraben, Rotbach und Weyer Bach  
Karte zu Risikogewässer im Regierungsbezirk Köln

## Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag,  
dem 23. Dezember 2013 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, dem 16. Dezember 2013, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, dem 30. Dezember 2013 entfällt.

Die erste Ausgabe des Jahres 2014 erscheint am Montag, dem 6. Januar 2014.

Hierzu ist am Freitag, dem 20. Dezember 2013, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

**B**  
**Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**812. Vermessungsgenehmigung II  
Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt/  
B. Eng. Judith Bernecker**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/2416/7160/245/13

Köln, den 29. November 2013

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt, Bayenstraße 65, 50678 Köln habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, der B. Eng. Judith Bernecker die Ausführung von Katastervermessungen, jedoch ohne die Aufnahme der Grenzniederschrift, zu übertragen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez. Polotzek

ABl. Reg. K 2013, S. 522

**813. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gem.  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHWG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
(Nr. 01 – Stadt Köln)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 01 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln mit Schwerpunkt im Bereich Köln-Zentrum durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (17. Oktober 2013, Kennz. 677677) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHWG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHWG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Peter Vendel, 53332 Bornheim, mit Verfügung vom 2. Dezember 2013 mit Wirkung vom

1. Januar 2014

für die Dauer von sieben Jahren zum Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 01 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln bestellt.

Köln, den 3. Dezember 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB01 Köln

Im Auftrag  
gez. Wiczorek

ABl. Reg. K 2013, S. 522

**814. Genehmigungsverfahren der  
Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG,  
Breiniger Berg 165, 52223 Stolberg (UVPG)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0110/13/3.8.1-16-Wu

Köln, den 16. Dezember 2013

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG, Breiniger Berg 165, 52223 Stolberg beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Gießen und Legieren von Kupfer gemäß Ziffer 3.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52223 Stolberg, Gemarkung Stolberg, Flur 44, Flurstücke 135, 136, 137, 140, 141, 142 und 143.

Antragsgegenstand ist die Modernisierung der Stranggussanlage 1 und 3 ohne Erhöhung der Schmelz- und Gießleistung.

Bei der Anlage zum Gießen und Legieren von Kupfer handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 3.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG. Diesbezüglich muss gemäß § 3e UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag  
gez. Wudtke

ABl. Reg. K 2013, S. 522

**815. Änderung der vorläufigen Sicherung des  
Überschwemmungsgebietes des Dickopsbaches,  
des Holzbaches, des Siebenbaches, des  
Breitbaches und des Mühlenbaches gemäß  
§ 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Aufgrund von neuen Erkenntnissen bedarf es einer Anpassung des bereits mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 1. Oktober 2013 festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Dickopsbaches, des Holzbaches, des Siebenbaches, des Breitbaches und des Mühlenbaches. Das Überschwemmungsgebiet wird teilweise größer. Das geänderte Überschwemmungsgebiet wird vorläufig gesichert. Die genauen Änderungen sind den ausgelegten Unterlagen zu entnehmen.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Dickopsbaches – von der Mündung in den Rhein vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum ca. km 9+800 –, beiderseits des Holzbaches – von der Mündung in den Dickhopsbach vom km 0+000 bis zum ca. km 1+400 –,

beiderseits des Siebenbaches – von der Mündung in den Mühlenbach vom km 0+000 bis zum ca. km 0+200 –, beiderseits des Breitbaches – von der Mündung in den Mühlenbach vom km 0+000 bis zum ca. km 1+300 – und beiderseits des Mühlenbaches – von der Mündung in den Dickhopsbaches vom km 0+000 bis zum ca. km 5+200 – alle im Bereich der Städte Wesseling, Bornheim und Brühl für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das **Kartenmaterial** (Pläne) für das neue Überschwemmungsgebiet des Dickhopsbaches, des Holzbaches, des Siebenbaches, des Breitbaches und des Mühlenbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Dienstag, dem 17. Dezember 2013 bis  
Donnerstag, dem 9. Januar 2014 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des geänderten Überschwemmungsgebietes des Dickhopsbaches, des Holzbaches, des Siebenbaches, des Breitbaches und des Mühlenbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

10. Januar 2014

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des geänderten Überschwemmungsgebietes für den Dickhopsbach, Holzbach, Siebenbach, Breitbach und Mühlenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Dickhopsbach

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 522

#### 816. **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schlichbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Schlichbaches – vom Gewässerkilometer (km) 6+001 bis

km 4+527 im alten Gewässerbett sowie unmittelbar daran anschließende 3928 m im verlegten Gewässerbett bis zur Mündung am Gut Müllenark in das alte Gewässerbett des Schlichbaches – im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Inden für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das **Kartenmaterial** (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Schlichbaches liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Dienstag, dem 17. Dezember 2013 bis zum Donnerstag,  
den 9. Januar 2014 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

10. Januar 2014

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schlichbaches wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 6. Dezember 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Schlichbach

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 523

#### 817. **Veröffentlichung von Gefahrenkarten und Risikokarten nach § 74 Abs.1 und der Karten als Bestandteil von Risikomanagementplänen nach § 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Nach § 79 Abs. 1 WHG sind für folgende 116 Gewässer im Regierungsbezirk Köln Gefahrenkarten und Risikokarten als Bestandteil von Risikomanagementplänen nach § 75 Abs. 1 WHG erarbeitet worden:

**Flussgebiet: Maas**  
Teileinzugsgebiet Niers:  
Niers

Teileinzugsgebiet Rur:

Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteich  
Baaler Bach  
Birgeler Bach  
Boicher Bach  
Bruchbach  
Derichweiler Bach  
Drover Bach (Wiesenbach)  
Ellebach  
Flutgraben  
Gürzenicher Bach  
Haarbach  
Inde  
Kitschbach  
Krauthausen-Jülicher-Mühlenteich  
Kreuzau-Niederau-Dürener Mühlenteich  
Kufferather Bach  
Lendersdorfer Mühlenteich  
Linnicher Mühlenteich  
Malefinkbach  
Merzbach  
Millicher Bach  
Mühlenbach Ratheim  
Olef  
Omerbach  
Rur  
Schlichbach  
Schlichbach 1  
Schlichbach II  
Urft  
Vichtbach  
Wehebach  
Wildbach  
Wurm

Teileinzugsgebiet Schwalm:

Beeckbach

Teileinzugsgebiet Sonstige Maaszuflüsse, südlicher Teil:

Rodebach  
Saeffeler Bach

**Flussgebiet: Rhein**

Teileinzugsgebiet Erft:

Altendorfer Bach  
Bergbach  
Bleibach  
Buirer Fließ  
Erft  
Erpa  
Ersdorfer Bach  
Eschweiler Bach  
Eulenbach  
Finkelbach  
Gillbach  
Kleine Erft  
Kuchenheimer Mühlengraben  
Lechenicher Mühlenbach  
Liblarer Mühlengraben  
Lohgraben  
Mersbach  
Neffelbach

Rotbach

Schießbach (Rodderbach, Flämmerbach)  
Steinbach  
Swistbach  
Veybach  
Vlattener Bach  
Weyer Bach (Hauser Bach)

Teileinzugsgebiet Rheingraben-Nord:

Dickopsbach  
Frankenforstbach  
Godesberger Bach  
Hardtbach  
Katzenlochbach  
Mehlemer Bach  
Ohbach  
Palmersdorfer Bach  
Pulheimer Bach (Glessener Bach)  
Rhein  
Rheinkanal  
Roisdorfer Bornheimer Bach  
Saaler Mühlenbach  
Strunde

Teileinzugsgebiet Sieg:

Agger  
Aubach  
Auelsbach  
Bechbach  
Birkenbach (Hasselsiefen)  
Bröl  
Dörspe  
Dresbach (Sülz)  
Eipbach  
Ellhauser Bach  
Ellinger Bach  
Hanfbach  
Holzbach  
Jabach  
Karpenbach  
Kürtener Sülz  
Lauterbach  
Lennefe  
Leppe  
Pleisbach  
Rospebach  
Seßmarbach  
Sieg  
Steinagger  
Sülz  
Ülpebach  
Wahnbach  
Waldbrölbach  
Wendershagener Bach  
Wiehl  
Wisserbach  
Wolfsbach

Teileinzugsgebiet Wupper:

Dhünn  
Gaulbach  
Hönnige

Mutzbach  
Uelfe  
Weltersbach  
Wiembach  
Wupper

Die Gewässer sind auch in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Die Karten können im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de)

Für die Einsichtnahme in Papierform nehmen Sie bitte mit meinem Dezernat 54 unter der Telefonnummer 00 49 (0) 2 21-1 47-34 30 oder unter der Mailadresse [peter.schiffer@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:peter.schiffer@bezreg-koeln.nrw.de) Kontakt auf. Von dort aus werden Sie an den jeweils zuständigen Sachbearbeiter verwiesen. Dort werden Ihnen die Karten, in die Sie Einsicht nehmen wollen, zur Verfügung gestellt. Da angesichts des Kartenumfanges lediglich die Karten ausgedruckt werden, in die Sie Einsicht nehmen, ist es sinnvoll, dass Sie sich vorher anmelden und angeben, welche Bereiche Sie einsehen wollen. Sie können aber auch jederzeit weitere Bereiche benennen oder ohne Anmeldung während der Dienstzeit erscheinen. Dann kann es allerdings vorkommen, dass Ihnen die Karten nicht sofort zur Verfügung gestellt werden können.

Köln, den 4. Dezember 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde

Im Auftrag  
gez. **Hessenius**

ABl. Reg. K 2013, S. 523

**818. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Birgeler Baches im Bereich der Gemeinde Hürtgenwald und der Stadt Düren (Überschwemmungsgebietsverordnung „Birgeler Bach“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Birgeler Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Birgeler Baches – von der Mündung in die Rur bis zum Gewässerkilometer (km) 7+800 – im Bereich der Gemeinde Hürtgenwald und der Stadt Düren, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Birgeler Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

**§ 2 Darstellung**

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Birgeler Bach, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) und in fünf Karten Nr. 1/5 bis Nr. 5/5 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Birgeler Bach, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

**§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes**

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

**§ 4 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Gemeinde Hürtgenwald und der Stadt Düren – jeweils für das jeweilige Gemeinde-/Stadtgebiet – und dem Kreis Düren sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße

belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

#### § 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 26. Juni 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (Seite, lfd. Nr. Az.: 54.2.12.1 – Birgeler Bach). Köln, den 29. November 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Birgeler Bach

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 525

### 819. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ersdorfer Baches im Bereich der Stadt Meckenheim (Überschwemmungsgebietsverordnung „Ersdorfer Bach“)

#### Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Ersdorfer Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Ersdorfer Baches – von der Mündung in die Swist vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 3+750 – im Bereich der Stadt Meckenheim, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Ersdorfer

Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Ersdorfer Bach, Stand 15. November 2013, unterzeichnet am 21. November 2013) und in zwei Karten Nr. 1/2 und Nr. 2/2 im Maßstab 1:5 000 (Kartenblatt Nr. 1/2, Az.: 54-HW-Ersdorfer Bach, Stand 25. Juni 2013, unterzeichnet am 25. Juni 2013, Kartenblatt Nr. 2/2, Az.: 54-HW-Ersdorfer Bach, Stand 15. November 2013, unterzeichnet am 21. November 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Meckenheim und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 4. September 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 37 vom 16. September 2013 (Seite 380, lfd. Nr. 610, Az.: 54.2.12.1-Ersdorfer Bach).

Köln, den 29. November 2013

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Ersdorfer Bach

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 526

**820. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eschweiler Baches im Bereich der Stadt Bad Münstereifel (Überschwemmungsgebietsverordnung „Eschweiler Bach“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Eschweiler Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Eschweiler Baches – von der Mündung in die Erft vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 5+670 – im Bereich der Stadt Bad Münstereifel, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Eschweiler Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

**§ 2 Darstellung**

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigegefügtten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.:54-HW-Eschweiler Bach, Stand 15. November 2013, unterzeichnet am 21. November 2013) und in drei Karten Nr. 1/3 bis Nr. 3/3 im Maßstab 1:5 000 (Kartenblattnr. 1/3 und 2/3, Az.: 54-HW-Eschweiler Bach, Stand 25. Juni 2013, unterzeichnet am 25. Juni 2013, Kartenblattnr. 3/3, Az.: 54-HW-Eschweiler Bach, Stand 15. November 2013, unterzeichnet am 21. November 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend

hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

**§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes**

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

**§ 4 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Bad Münstereifel und dem Kreis Euskirchen sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

**§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 4. September 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 37 vom 16. September 2013 (Seite 381, lfd. Nr. 611, Az.: 54.2.12.1-Eschweiler Bach).

Köln, den 29. November 2013

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Eschweiler Bach

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2013, S. 527

**821. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Lohgrabens im Bereich der Gemeinde Weilerswist (Überschwemmungsgebietsverordnung „Lohgraben“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Lohgrabens wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Lohgrabens – von der Mündung in den Lommersumer Mühlengraben vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 1+224 – im Bereich der Gemeinde Weilerswist, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Lohgrabens und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.:54-HW-Lohgraben, Stand 15. November 2013, unterzeichnet am 21. November 2013) und in einer Karte Nr. 1/1 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Lohgraben, Stand 15. November 2013, unterzeichnet am 21. November 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Gemeinde Weilerswist und dem Kreis Euskirchen so-

wie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

#### § 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 4. September 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 37 vom 16. September 2013 (Seite 382, lfd. Nr. 613, Az.: 54.2.12.1-Lohgraben).

Köln, den 28. November 2013

Bezirksregierung Köln als

Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1 – Lohgraben

gez. Gisela Wal s k e n

Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 527

### 822. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Weyer Baches im Bereich der Stadt Mechernich (Überschwemmungsgebietsverordnung „Weyer Bach“)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Weyer Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsge-



biet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Weyer Baches – von der Mündung in den Veybach vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 1+440 – im Bereich der Stadt Mechernich, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Weyer Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.:54-HW-Weyer Bach, Stand 25. Juni 2013, unterzeichnet am 25. Juni 2013) und in einer Karte Nr. 1/1 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Weyer Bach, Stand 25. Juni 2013, unterzeichnet am 25. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Mechernich und dem Kreis Euskirchen sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 4. September 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 37 vom 16. September 2013 (Seite 383, lfd. Nr. 617, Az.: 54.2.12.1-Weyer Bach).

Köln, den 29. November 2013

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Weyer Bach

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 528

### **823. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rotbaches, des Lechenicher Mühlengrabens, der Erpa und des Bergbaches im Bereich der Städte Mechernich, Zülpich und Erftstadt (Überschwemmungsgebietsverordnung „Rotbach, Lechenicher Mühlenteich, Erpa und Bergbach“)**

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Rotbaches, des Lechenicher Mühlengrabens, der Erpa und des Bergbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Rotbaches – vom Gewässerkilometer (km) 0+300 bis zum km 36+500 – im Bereich der Städte Erftstadt, Zülpich und Mechernich, beiderseits des Lechenicher Mühlengrabens – von der Mündung in den Rotbach bis zum km 5+400 – im Bereich der Stadt Erftstadt, beiderseits der Erpa – von der Mündung in den Lechenicher Mühlengrabens bis zum km 0+858 – im Bereich der Stadt Erftstadt und beiderseits des Bergbaches – von der Mündung in den Rotbach bis zum km 0+965 – im Bereich der Stadt Zülpich, die bei

einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Rotbaches, des Lechenicher Mühlengrabens, der Erpa und des Bergbaches und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen der Überschwemmungsgebiete sind in den vier beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/4 bis Nr. 4/4 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rotbach, Stand 25. Juli 2013, unterzeichnet am 29. Juli 2013) und in zwanzig Karten Nr. 1/20 bis Nr. 20/20 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rotbach, Karten Nr. 1/20 bis Nr. 17/20 Stand 25. Juli 2013, unterzeichnet am 29. Juli 2013 und Karten Nr. 18/20 bis Nr. 20/20 Stand 16. Juli 2013, unterzeichnet am 29. Juli 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Die Überschwemmungsgebiete werden durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den Städten Mechernich, Zülpich und Erftstadt, dem Kreis Euskirchen und dem Rhein-Erft-Kreis – jeweils für das jeweilige Stadt- und Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

#### § 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rotbaches vom 19. Juli 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 41 vom 11. Oktober 2004 (Sonderbeilage, Az.: 54.12.1-Er 5 –) und die vorläufige Sicherung vom 16. August 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 34 vom 26. August 2013 (Seite 357, lfd. Nr. 563, Az.: 54.2.12.1 – Rotbach) aufgehoben.

Köln, den 9. Dezember 2013

Bezirksregierung Köln als

Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1 – Rotbach

In Vertretung

gez. Wilhelm Steitz

Stellvertretender Regierungspräsident

ABl. Reg. K 2013, S. 529

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 824. Satzungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Hiermit wird angezeigt, dass die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) in ihrer Sitzung am 22. November 2013 die als Anlage beigefügten Satzungen beschlossen hat:

1. Satzung über den Wirtschaftsplan 2014 des BAV;
2. 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des BAV;
3. 12. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die Stadt Hückeswagen,
4. 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung für die Stadt Hückeswagen
5. 11. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die Gemeinde Engelskirchen
6. 8. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die Gemeinde Reichshof,
7. 4. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die Stadt Burscheid,
8. 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die Stadt Leichlingen,
9. Abfallgebührensatzung für die Gemeinde Kürten,
10. Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Kürten.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten Satzungen mit den Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 22. November 2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Orts-

recht (BekanntVO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW Seite 2023) verfahren worden ist.

Bergischer Abfallwirtschaftsverband  
Engelskirchen, den 26. November 2013

Im Auftrag  
gez. Simone P o l l m a n n  
Justitiarin

**Satzung über den Wirtschaftsplan 2014**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2 und 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 22. November 2013 folgende Satzung über den Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird			
im Erfolgsplan	im Ertrag auf	54 543 674 €	
	im Aufwand auf	54 425 056 €	
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	9 084 800 €	
	in der Ausgabe auf	9 084 800 €	

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000 000 € festgesetzt.

§ 5

Die Gebührensätze für die Zweckverbandsgebühren im Wirtschaftsjahr 2014 werden in der neu gefassten von der Verbandsversammlung noch in dieser Sitzung zu beschließenden Gebührensatzung vom 22. November 2013 festgesetzt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. November 2013 beschlossene Satzung über den Wirtschaftsplan 2014 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 22. November 2013

gez. Helga L o e p p  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

**8. Änderungssatzung vom 22. November 2013 zur  
Gebührensatzung des  
Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes**

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 23. November 2012, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 150. Sitzung am 22. November 2013 folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 23. November 2012 beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 23. November 2012 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebühren – wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 (Städte und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbände im Verbandsgebiet) haben für

1. Gemischte Siedlungsabfälle  
(Haus- und Sperrmüll, wilder Müll,  
Papierkormentleerung)  
  
eine Grundgebühr von 20,40 €/Einwohner  
(Maßgeblich ist die Einwohnerzahl  
des Statistischen Landesamtes  
vom 31. Dezember 2012)  
und  
eine Leistungsgebühr von 110,08 €/t  
zu leisten.
2. Organisch kompostierbare Küchenabfälle (Bioabfall)  
  
eine Grundgebühr von 4,28 €/Einwohner  
(Maßgeblich ist die Einwohnerzahl  
des Statistischen Landesamtes vom  
31. Dezember 2012)  
und  
eine Leistungsgebühr von 96,70 €/t  
zu leisten.
3. Die Gebühr für kommunalen Grünabfall  
beträgt 79,88 €/t
4. Die Gebühr für andere nicht biologisch  
abbaubare Abfälle beträgt 196,61 €/t
5. Für Straßenreinigungsabfälle wird eine  
Gebühr in Höhe von 61,57 €/t  
erhoben.

## § 2

Diese 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. November 2013 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 23. November 2012 tritt zum

1. Januar 2014

in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. November 2013 beschlossene 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 23. November 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 22. November 2013

gez. Helga L o e p p

Vorsitzende der Verbandsversammlung

## **12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen**

### Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hückeswagen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 22. November 2013 folgende 12. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 23. November 2012, wird wie folgt geändert:

### § 3 Gebühren für die Restabfallbehälter

#### (2) Festsetzung der Grundgebühr:

80 l- grau	38,20 €
120 l- grau	42,40 €
240 l- grau	54,80 €
360 l- grau	68,80 €
1 100 l- grau, 4-wöchentlich	327,60 €
1 100 l- grau, 14-tägig	513,40 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 1,19 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Zu zahlende Gesamtgebühr für die Restabfallbehälter:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
80 l grau	38,20 €	95,20 €	133,40 €
120 l grau	42,40 €	142,80 €	185,20 €
240 l grau	54,80 €	285,60 €	340,40 €
360 l grau	68,80 €	428,40 €	497,20 €
1 100 l grau, 4-wöchentl.	327,60 €	1 309,00 €	1 636,60 €
1 100 l grau, 14-tägig	513,40 €	2 618,00 €	3 131,40 €

§ 4 Gebühren für die Bioabfallbehälter

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

120 l- braun	20,00 €
240 l- braun	22,92 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 0,48 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Die zu zahlende Gesamtgebühr für die Bioabfallbehälter errechnet sich wie folgt:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
120 l- braun	20,00 €	57,60 €	77,60 €
240 l- braun	22,92 €	115,20 €	138,12 €

§ 5 Gebühren für Papierabfallbehälter

(2) Festsetzung der Pauschalgebühr:

240 l- grün	15,60 €
360 l- grün	23,40 €
1 100 l- grün	71,50 €

(3) Wird ein Papierabfallbehälter genutzt, der größer als das doppelte Regelvolumen ist, so wird auf Grundlage der Gebühren gemäß § 5 Abs. 4 nur die Differenz zwischen der Gebühr für den tatsächlich genutzten Papierbehälter und dem Gebührenbetrag für die Behälter, die dem zustehenden Regelvolumen entsprechen berechnet. Im Einzelnen ergeben sich hierbei die folgenden Gebührensätze:

zustehendes Papierbehälter- volumen	tatsächlich genutzter Papierbehälter	gebührenpfl. Papiervolumen	zu zahlende Gebühr
480 l	240 l + 360 l	120 l	7,80 €
480 l	360 l + 360 l	240 l	15,60 €
240 l	1 100 l	860 l	55,90 €
360 l	1 100 l	740 l	48,10 €
480 l	1 100 l	620 l	40,30 €
720 l	1 100 l	380 l	24,70 €
960 l	1 100 l	140 l	9,10 €

§ 6 Gebühren für 15 m<sup>3</sup> Wechsel- und 5 m<sup>3</sup> Umleercontainer

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr für 15m<sup>3</sup> Wechselcontainer zur Erfassung von Restmüll und 5 m<sup>3</sup> Umleercontainern für Papierabfälle wird nach:

a) einer Grundgebühr

b) einer Gebühr je Abfuhr

c) einem gewichtsbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

15 m <sup>3</sup> Wechselcontainer	871,20 €
5 m <sup>3</sup> Umleercontainer Papier	142,80 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem gewichtsbezogenen Maßstab:

Restabfallentsorgung	300,27 € je 1 000 kg
Papierabfallentsorgung	0,00 € je 1 000 kg

Gewichtsbezogene Gebühren für die Papierabfallentsorgung werden nur für die Mengen erhoben, die das in § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung definierte jährliche gebührenfreie Regelaufkommen überschreiten.

(4) Festsetzung der Gebühr je Abfuhr

15 m <sup>3</sup> Wechselcontainer	170,00 €
5 m <sup>3</sup> Umleercontainer Papier	49,00 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen tritt zum

1. Januar 2014

in Kraft. Gleichzeitig tritt die 11. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 1. Januar 2013 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22. November 2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 22. November 2013

gez. Helga L o e p p  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

## 2. Änderungssatzung vom 22. November 2013 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 1. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S.621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. August 2000 zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22. November 2013 folgende Änderung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 1. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

### § 11

#### Abfallbehälter und Abfallsäcke

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

3. Graue Umleerbehälter mit braunem Deckel und der Aufschrift Biotonne für Bioabfälle in den Gefäßgrößen:

120 l bis 50 Kg  
240 l bis 100 Kg

### § 16

#### Häufigkeit der Leerung

(1) Die Abfuhr der Umleerbehälter für Restmüll gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 1 erfolgt vierwöchentlich. Restmüllbehälter mit 1 100 Liter Volumen werden bei Bedarf 14-tägig geleert.

### § 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen tritt zum

1. Januar 2014

in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 22. November 2013 für die kommunale Entsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 1. Juni 2012, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 22. November 2013

gez. Helga L o e p p  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

## 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen

### Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 30 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Engelskirchen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 22. November 2013 folgende 11. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 23. November 2012, wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr 1,53 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).

(2) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 2 beträgt pro Jahr 0,79 €/Liter Behältervolumen für Bioabfälle (brauner Abfallbehälter).

(6) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr

a) bei 14-tägiger Entleerung 3,06 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter),

b) bei wöchentlicher Entleerung 6,12 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen tritt zum

1. Januar 2014

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. Januar 2013 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22. November 2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 22. November 2013

gez. Helga L o e p p

Vorsitzende der Verbandsversammlung

**8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Reichshof (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 22. November 2013 folgende 8. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 23. November 2012, wird wie folgt geändert:

§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Aufstellung auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellten Restmüllbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerung. Für die Abfallentsorgung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen jährlich:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l)   |          |
| – vierwöchentliche Leerung –  | 103,20 € |
| 2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) |          |
| – vierwöchentliche Leerung –  | 154,80 € |
| 3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) |          |
| – vierwöchentliche Leerung –  | 309,60 € |

4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l)  
– vierwöchentliche Leerung – 464,40 €
5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1 100 l)  
– vierwöchentliche Leerung – 1 419,00 €
6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm)  
– wöchentliche Leerung – 2 886,00 €.

Diese Gebühr beträgt bei gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung nach § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung jährlich:

1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l)  
– vierwöchentliche Leerung – 72,80 €
2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l)  
– vierwöchentliche Leerung 109,20 €
3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l)  
– vierwöchentliche Leerung – 218,40 €
4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l)  
– vierwöchentliche Leerung – 327,60 €
5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1 100 l)  
– vierwöchentliche Leerung – 1 001,00 €
6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm)  
– wöchentliche Leerung – 2 530,00 €

(5) Werden zusätzliche grüne Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen über das Regelvolumen gemäß § 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Reichshof hinaus auf Antrag zur Verfügung gestellt, so wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

- 240 l Abfallbehälter grün 14,00 €  
1 100 l Abfallbehälter grün 65,00 €

(6) Für die Entsorgung der organischen Küchenabfälle gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 3 der Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Reichshof ist ein jährlicher Gebührensatz in Höhe von 27,81 € pro Person und eine Verwaltungsgebühr von 3,14 € je Haushalt zu entrichten.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof tritt zum

1. Januar 2014

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. Januar 2013 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22. November 2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 22. November 2013

gez. Helga L o e p p  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

#### 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid

##### Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Burscheid (Abfallentsorgungssatzung) in der ab 1. Juni 2012 geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 22. November 2013 folgende 4. Ände-



rungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid vom 1. April 2010, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23. November 2012, wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenart und Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:

1. Für die Restmüll- inkl. Wertstoffentsorgung (Leerung 14-tägig/Leerung monatlich) beträgt für die Regelausstattung gem. § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid

a) die Jahresgebühr je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 31,24 €

2. Für die über die Regelausstattung gem. § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid hinausgehenden Wertstoffbehälter beträgt die Jahresleistungsgebühr bei zusätzlichem

80 l Behälter	13,76 €
120 l Behälter	20,64 €
240 l Behälter	41,28 €
1 100 l Behälter	189,20 €

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid tritt zum

1. Januar 2014

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23. November 2012 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22. November 2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 22. November 2013

gez. Helga L o e p p

Vorsitzende der Versammlung

### 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen

#### Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Leichlingen (Abfallentsorgungssatzung) in der ab 1. Juni 2012 geltenden Fassung hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 22. November 2013 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen vom 1. April 2010, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. November 2012, wird wie folgt geändert:

#### § 4 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr für den Restabfall ergibt sich aus der Addition von:

– 40,09 € für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/ Einwohnergleichwert, resultierend aus den Gesamtgrundkosten, und

– einem Anteil je vorzuhaltenden Behälter (resultierend aus den Leistungskosten Restabfall):

Behältergröße	14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
60 l	48,92 €	26,32 €
80 l	60,84 €	32,24 €
120 l	83,40 €	43,40 €
240 l	149,92 €	76,92 €
1 100 l	833,72 €	Keine 4-wöchentliche Abfuhr

(2) Die Jahresgebühr für die Bioabfallbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Bioabfall):

Behältergröße	Gebühr
60 l	62,20 €
80 l	72,68 €
120 l	95,24 €
240 l	153,72 €

(3) Die Jahresgebühr für die Altpapier/Kartonagenbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Papier-/Kartonagen-Entsorgung):

Behältergröße	Gebühr
80 l	7,36 €
120 l	8,44 €
240 l	12,12 €
1 100 l	62,72 €

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen tritt zum

1. Januar 2014

in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 1 Januar 2013 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22. November 2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 22. November 2013

gez. Helga L o e p p  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten in der ab 1. Januar 2014 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Kürten (Abfallentsorgungssatzung) in der ab

1. Januar 2014

geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 22. November 2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten beschlossen:

#### § 1 Abfallgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Bergische Abfallwirtschaftsverband zur Deckung der Kosten Abfallgebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes. Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung steht und das Grundstück bzw. der Ladeplatz gemäß § 11 der Abfallentsorgungssatzung regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird. Über die Gebühren werden gemäß § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) auch die mit sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten.

#### § 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.

(2) Gebührenpflichtig sind außerdem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungs-

berechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(3) Die als Entsorgungsgemeinschaft gemäß § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

(4) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt werden. Der Abgabenbescheid wird den Wohnungseigentümern als Gesamtschuldner oder dem von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter übersandt.

(6) Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 3 Abs. 1a, § 4 Abs. 1 (Grundgebühr) und § 3 Abs. 1c, § 4 Abs. 2 b (Abfuhrgebühr Wertstoffbehälter) beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Kalendermonats. Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 4 Abs. 2a dieser Satzung (Abfuhrgebühr Restabfallbehälter) entsteht ab der ersten Leerung des grauen Restabfallbehälters. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten entfällt.

(7) Bei der Grundgebühr handelt es sich um eine Gebühr für die sog. Vorhalteleistung, d. h. die Möglichkeit, von der Abfallentsorgungsleistung im Gebiet der Gemeinde Kürten Gebrauch zu machen. Die Grundgebühr fällt damit unabhängig davon an, ob und wie viel Abfall entsorgt wird.

(8) Bei dem Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats bzw. für die gewichtsabhängige Gebühr mit der nächsten Leerung auf den neuen Grundstückseigentümer über. Unterbleibt die Benachrichtigung nach § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendermonat bzw. für die gewichtsabhängige Gebühr ab der nächsten Leerung gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsg Gebühr.

(9) Die Nutzungsgebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Benutzung der Abfallbeseitigung nur auf einen Teil des Kalendermonats erstreckt.

(10) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z. B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.

### § 3

#### Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abfallgebühren ist:

a. Die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen nach dem Datenbestand des Einwohnermeldeamtes sowie die nach § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung festgesetzten Gleichwerte für nicht wohnlich genutzte bzw. gemischt genutzte Grundstücke. Berücksichtigt werden hier insbesondere die angemeldeten Gewerbe nach dem Datenbestand der Gewerbemeldestelle.

b. für den Restmüll – graue Behälter – das ermittelte Gesamtgewicht in Kilogramm (Abfuhrgebühr),

c. die Anzahl, Art und Größe der bereitgestellten grünen Wertstoffbehälter (Abfuhrgebühr),

d. die zur Verfügung gestellten Windsäcke für inkontinente Personen.

(2) Maßgebend für die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen zum Jahresanfang ist der Datenbestand des Einwohnermeldeamtes zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres. Der erstmalige Anschluss oder Veränderungen im Laufe des Veranlagungsjahres werden mit Ausnahme der Berechnung der kilogrammabhängigen Gebühr für die Restabfallbehälter nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit Wirkung vom Ersten des folgenden Kalendermonats berücksichtigt.

(3) Zur Ermittlung der Jahresgewichtsmenge wird die Abfallmenge aus den Restabfallbehältern bei jeder Entleerung der Restabfallbehälter im Erhebungszeitraum gewogen und summiert.

Sofern Restabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, wird die Gewichtsgebühr ab der ersten Leerung der grauen Tonnen erhoben, dies gilt auch für die Bereitstellung von zusätzlichen Restabfallbehältern.

(4) In der Gebühr für die Reststoffabfuhr gemäß Abs. 1b in Verbindung mit § 4 Abs. 2a sind folgende Leistungen enthalten:

- Abfuhr und Entsorgung von Rest- und Sperrmüll sowie Abfuhr von Großgeräten an Elektronikschrott,
- Sammlung und Entsorgung des wilden Mülls sowie der Abfälle aus den öffentlichen Straßenpapierkörben,
- Sondermüllentsorgung einschließlich Kleinelektronikschrott über das Schadstoffmobil,
- Abgeltung des anteiligen Aufwands an den abfallmengenunabhängigen Kosten, der keine Berücksichtigung in der Grundgebühr findet.

### § 4

#### Gebühren/Kosten

(1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1a dieser Satzung beträgt pro Jahr

8,18 € je Person und Gleichwert.

(2) Für die Abfuhrgebühr gemäß § 3 Abs. 1b und c gelten folgende Gebührensätze:

a. für die Reststoffabfuhr (graue Abfallbehälter)

pro Kilogramm Restabfall

0,42 €

b. für die Wertstoffbehälter (grüne Abfallbehälter) pro Jahr:

120 Liter-Behälter	5,62 €
240 Liter-Behälter	11,23 €
1 100 Liter-Behälter	51,48 €

(3) Die Gebühr für Windsäcke an inkontinente Personen gemäß § 3 Abs. 1d beträgt je ausgegebenen Windsack 0,25 €. Die Entsorgung ist kostenpflichtig.

(4) Die Kosten für den Erwerb einer 240-Liter-Restmülltonne betragen ab dem

1. Januar 2014

inkl. 19% MwSt.= 56,93 € (mit Schloss: 93,01 €). Die 1 100-Liter-Tonne kostet inkl. MwSt. = 277,69 € (mit Schloss: 313,77 €). Die Nachrüstung eines oder mehrerer bereits auf den Grundstücken vorhandener Restmüllbehälter mit einem Schließmechanismus erfolgt zum Selbstkostenpreis. Der Differenzbetrag der in Satz 1 und 2 genannten Kosten für eine Tonne mit und ohne Schloss gilt in diesem Fall nicht. Die zu erhebenden Beträge basieren auf einer Kostenermittlung des Abfuhrunternehmers.

#### § 5

##### Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

(1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann dieser die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

(4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, das Gewicht des Abfalls in den Restabfallgefäßen nach einer Entleerung zu schätzen, wenn es aus technischen Gründen nicht möglich war, das Gewicht exakt zu ermitteln. Diese Schätzung ist bei der Berechnung der Jahresgewichtsmenge zu berücksichtigen. Grundlage der Schätzung ist ein pauschales Abfallgewicht, das sich aus dem durchschnittlichen im Bemessungszeitraum für das jeweilige Gefäß ermittelten Gewichtes ergibt.

#### § 6

##### Gebührenbescheid und Fälligkeit der Abfallgebühr

(1) Die Abfallgebühr nach § 4 Abs.1 und 2 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Abfallgebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 entsteht mit Ablauf des Bemessungszeitraumes. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Abschläge auf die Abfallgebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 werden jeweils zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

(4) Die Festsetzung der endgültigen Abfallgebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 erfolgt mit der Anforderung der Abschlagszahlungen für das folgende Kalenderjahr.

(5) Erfolgt die Festsetzung der endgültigen Abfallgebühr gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung nicht mit der Anforderung der Abschlagszahlungen für das folgende Kalenderjahr, so gilt der Abschlagsbetrag des Vorjahres als Abrechnungsbetrag.

(6) Rückständige Gebühren werden im Zwangsverfahren beigetrieben.

#### § 7

##### Stundung, Niederschlagung, Erlass

Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass der Gebühren wird im Einzelfall entschieden.

#### § 8

##### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) in der zurzeit geltenden Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der zurzeit geltenden Fassung.

#### § 9

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am

1. Januar 2014

in Kraft. Gleichzeitig tritt Abfallgebührensatzung der Gemeinde Kürten vom 14. Dezember 2011 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22. November 2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfall-wirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 22. November 2013

gez. Helga L o e p p  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

### **Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S.621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 7. Oktober 2013 zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22. November 2013 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter
- § 11 Anzahl und Größe Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- § 13 Benutzung der Abfall-/Wertstoffbehälter
- § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 16 Sperrmüll und Metalle
- § 17 Elektro-/Elektronikgroßgeräte
- § 18 Schadstoffhaltige Abfälle und Kleinelektronikschrott
- § 19 Anmeldepflicht
- § 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 21 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 22 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle
- § 23 Abfallentsorgungsgebühren
- § 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 25 Begriff des Grundstücks
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

#### **Anlage 1 und Anlage 2**

##### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

(1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Kürten vom 7. Oktober 2013 mit Wirkung zum

1. Januar 2014

übertragen worden sind:

1. Einsammlung und Beförderung von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
3. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
5. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt in Zusammenarbeit mit anderen Stellen auf die Abfallvermeidung und Abfallverwertung mit dem Ziel der Abfallverringerung hin.

(5) Die satzungsgemäßen Abfälle sollen so umweltfreundlich beseitigt werden, dass Gesundheit und Leben von Mensch und Tier erhalten bleiben, Fauna und Flora nicht beeinträchtigt werden, Boden, Luft und Wasser keinen Schaden erleiden, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder gestört werden.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

(3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll im Holsystem.
2. Einsammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt im Holsystem.
3. Einsammeln und Befördern von Windsäcken für inkontinente Personen im Hol- und Bringsystem.
4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien und Schuhen im Bringsystem.
5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Metallen im Holsystem.
6. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG im Holsystem.
7. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen und Elektrokleingeräten mit Schadstoffmobilen im Bringsystem.
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

9. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben.

10. Einsammlung und Transport verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10–18 dieser Satzung geregelt.

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der „Duales System Deutschland AG“ sowie sonstiger Systembetreiber. Das duale System ist formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Kürten. Die Einsammlung der vorgenannten Abfälle über das vom Dualen System bereitgestellte Einsammlungssystem ist eine eigenständige Einrichtung der Wirtschaft. Das Einsammeln und Befördern der Verpackungsabfälle wird vom Bergischen Transportverband (BTV) nach einer von diesem hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

(5) Das weitere Verfahren der Abfallentsorgung richtet sich nach Abfallart, Abfallmenge und den Beförderungs- und Entsorgungsmöglichkeiten.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Grünabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte sowie Schadstoffe. Als Abfälle gelten auch hausähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 10 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. Wertstoffe sind u.a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien, Schuhe und Metalle.
3. Hohlglas – soweit nicht unter § 2 Abs. 5 fallend – wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
4. Bioabfälle sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Schmutz- und Knüllpapier, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.
5. Restabfall umfasst Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle, Schadstoffe und Grünabfälle sind, so z. B. erkaltete Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht verwertbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc.
6. Schadstoffe sind die in der **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten

Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.

7. Grünabfälle sind Ast- und Strauchwerk bis zu einem Astdurchmesser von 8 cm.
8. Elektro-/Elektronikgeräte umfassen alle elektrisch betriebenen Groß- und Kleingeräte, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden. Zum Klein-elektronikschrott zählen alle elektronischen Kleingeräte, Toaster, Handmixer, elektrische Rasierer, Fön, Telefone, kleines elektronisches Kinderspielzeug, Kaffeemaschinen, elektrisches Kleinwerkzeug, Taschenrechner und ähnliches.

#### § 4

##### Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG): Verpackungen i. S. d. § 2 Absatz 5, deren Rücknahme im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems organisiert ist, und deren Einsammlung und Beförderung durch den Bergischen Transportverband (BTV) erfolgt.
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

(3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.

#### § 5

##### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Kürten liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis

4 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Kürten haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### § 6

##### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Kürten liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 11 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter von 240 Liter (Pflichtrestmülltonne) zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Den gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Arzt- und Büropaxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Campingplätze, Altenheime und dergleichen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG des LAbfG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

(5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

### § 7

#### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

### § 8

#### Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ord-

nungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Eine eigene Anlage ist in diesem Zusammenhang u. a. nur dann vorhanden, wenn ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit dem Erzeuger/Besitzer der Abfälle besteht und dieser die alleinige Verfügungsgewalt über die Abfallbeseitigungsanlage besitzt. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der Abfallentsorgungseinrichtungen beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband beeinträchtigt wird.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

### § 9

#### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von diesem angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, La-



gern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

§ 10  
Abfallbehälter

(1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, – soweit erforderlich – deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit, die Örtlichkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen für die Restmüll- und Wertstoffabfuhr sind nur die folgenden Abfallbehälter zugelassen:

- a) Graue Abfallbehälter für den Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern und 1 100 Litern im Umleerverfahren, jeweils inklusive Mikrochip für die Verwiegung des Abfalls.
- b) Grüne Wertstoffbehälter für die Sammlung von Papier/Pappe und Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern, 240 Litern und 1 100 Litern im Umleerverfahren.

(3) Die grauen Abfallbehälter werden von dem jeweiligen Grundstückseigentümer über den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gekauft. Der Grundstückseigentümer kann auf Wunsch und auf seine Kosten zum Selbstkostenpreis auch den/die bereits auf den Grundstücken vorhandenen Restmüllbehälter nachträglich mit einem Schließmechanismus ausrüsten lassen. Das Schloss muss sich von den Vorrichtungen an dem Abfallsammelfahrzeug automatisch öffnen lassen. Die Kosten für den Erwerb der Restmüllbehälter sowie für eine Nachrüstung mit Schließmechanismus regelt die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Gemeinde Kürten.

(4) Wegen der Einheitlichkeit des Systems sind für den Restmüll nur Abfallbehälter der Norm „MGB“, DIN EN 840, mit einem Chipnest zur Transponderaufnahme gemäß RAL-GZ-951/1 (Kunststoffbehälter) zu verwenden.

(5) Die Anforderung und Abnahme der Tonnen erfolgt über den Bergischen Abfallwirtschaftsverband.

(6) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle dürfen Abfallsäcke nicht verwendet werden. Es wird nur der Restabfall abgefahren und verwogen, der sich in den zugelassenen Abfallbehältern und den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassenen Windsäcken für inkontinente Personen befindet.

§ 11  
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Für die Abfuhr des Restabfalls aus privaten Haushaltungen ist jedes anschlusspflichtige Grundstück mit mindestens einem Restabfallbehälter von 240 Litern

inklusive Mikrochip für die Verwiegung des Abfalls auszustatten (Mindestausstattung).

(2) Für Betriebe oder ähnliche Einrichtungen kann das erforderliche Behältervolumen für den Restabfall vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restabfallmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt werden.

(3) Ein weiterer Tonnen- und Mikrochipwerb, z. B. bei Mehrbedarf, ist jederzeit möglich.

(4) Anzahl und Größe der aufzustellenden Wertstoffbehälter (grüne Tonne) für die Sammlung von Papier/Pappe und Kartonagen werden nach der Anzahl der Bewohner eines Hausgrundstückes ermittelt. Bei wohnlich und gemischt genutzten Grundstücken wird je Woche pro Person bzw. Gleichwert von einem Grundvolumen von 10 l für die Wertstoffbehälter ausgegangen. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt für die Hausgrundstücke folgende Wertstoffbehälter zur Verfügung (Mindestausstattung):

- a) Bei Nutzung durch 1–3 Personen: 120 l
- b) Bei Nutzung durch 4–6 Personen: 240 l
- c) Bei Nutzung durch 7–8 Personen: 240 l und 120 l
- d) Bei Nutzung durch weitere Personen erfolgt die Bereitstellung der grünen Wertstoffbehälter analog der vorgenannten Festsetzungen.

(5) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfall- oder Wertstoffbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfall-/Wertstoffart nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Behälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband den/die erforderlichen Abfall-/Wertstoffbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Behälter(s) durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden und den Kaufpreis (Restabfallbehälter) hierfür zu entrichten. Sofern dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband Angaben diesbezüglich nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann dieser das benötigte Behältervolumen schätzen.

(6) Als Grundlage zur Schätzung des benötigten Volumenbedarfes gilt folgendes:

- a) Bei Wohngrundstücken die Zahl der für das angeschlossene Grundstück gemeldeten Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz,
- b) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, der anstelle der Personenzahl festgesetzte Gleichwert,
- c) bei gemischter Nutzung des Grundstücks nach Buchstabe a) und b) sowohl die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen, als auch die Summe der festgesetzten Gleichwerte.

(7) Für die Festsetzung der Gleichwerte gilt folgende Regelung:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohner- gleichwert
1) Alten-/Kinderheime und ähnliche Einrichtungen	je 2 Betten (Sollstärke)	1
2) Hotels und Pensionen sowie Sonstige Beherbergungsbetriebe, auch Gaststätten mit Fremdenzimmern	je 4 Betten (Sollstärke)	1
3) Schulen	je 10 Personen (Schüler, Lehrpersonen und sonstiges Personal)	1
4) Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute, Gewerbe, Restaurationsbetriebe, Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit, freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Arztpraxen, Verwaltungen	je 3 Beschäftigte	1
5) Kindergärten	je Gruppe (25 Kinder Sollstärke)	1
6) Turnhallen, Jugendheime, Land-Schulheime, Umkleide- gebäude an Sportplätzen einschließlich Waschräume		3
7) Nicht dauernd bewohnte Grundstücke (insbesondere Wochenendgrundstücke)		1
8) Campingplätze	je 2 Stellplätze	1

(8) Beschäftigte im Sinne von Abs. 7 Nr. 4 sind alle im Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Arbeitgeber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden bei der Ermittlung des Volumenbedarfs nur zur Hälfte berücksichtigt. In den Fällen, in denen die Zuordnung nach Abs. 7 nicht möglich ist, kann der Bergische Abfallwirtschaftsverband am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Gleichwerte festsetzen.

(9) Die Anzahl der gemeldeten Personen wird anhand der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnerdatei ermittelt. Die Gleichwerte werden auf der Grundlage der Regelungen in Abs. 7 vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgesetzt. Stichtag für die Ermittlung der gemeldeten Personenzahl und der Gleichwerte ist jeweils der letzte Werktag eines jeden Monats. Werden Grundstücke im Laufe des Jahres angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag der Anmeldung bei der örtlichen Meldebehörde.

#### § 12

##### Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die Festsetzung der Standplätze und der Transportwege für Abfallbehälter richtet sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

(2) Die Abfall-/Wertstoffbehälter, das Sperrgut sowie Elektro-/Elektronikgroßgeräte dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrzeiten an der Straße so aufgestellt werden, dass sie von der Straße aus sichtbar sind, den Fußgänger- und Straßenverkehr nicht beeinträchtigen und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist. Die Abfall-/Wertstoffbehälter müssen nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden.

(3) Kann das Abfuhrfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt dem Fahrer aus verkehrstechnischen Gründen nicht zuzumuten, muss der Grundstückseigentümer die Abfall-/Wertstoffbehälter, das Sperrgut und die Elektro-/Elektronikgroßgeräte an die nächstliegende Abfuhrstelle bringen.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 trifft der Bergische Abfallwirtschaftsverband.

(5) Sperrgut wird nur in der haushaltsüblichen Menge von bis zu 3 Kubikmeter je Haushalt und Elektro-/Elektronikgroßgeräte nur in der haushaltsüblichen Menge von bis zu 2 Kubikmeter je Haushalt abgefahren. An Kühlgeräten werden je Haushalt max. 2 Geräte pro Jahr abgefahren. Der Abfuhrunternehmer ist angewiesen, Sperrmüll- und Elektronikschrottmengen, die die o. a. Kubikmetermenge bzw. Anzahl überschreiten, stehen zu lassen.

#### § 13

##### Benutzung der Abfall-/Wertstoffbehälter

(1) Die grauen Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband über den Abfuhrunternehmer beschafft, gehen aber in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Der Grundstückseigentümer ist für die Unterhaltung seiner grauen Behälter zuständig. Die Restmülltonnen müssen am jeweiligen Abfuhrtag in einem betriebsbereiten Zustand zur Verfügung stehen.

(2) Der Unternehmer stellt den Bürgern die grünen Tonnen zur bestimmungsgemäßen Nutzung bis

31. Dezember 2014

gegen eine Behältermiete, die in die Abfallgebühren einkalkuliert ist, zur Verfügung. Denjenigen Bürgern, die in der Gemeinde Kürten eine/mehrere grüne Wertstofftonne(n) benötigen, z. B. wegen Zuzugs, werden u. a. graue Tonnen mit einem grünen Deckel von dem Unternehmer bis zum

31. Dezember 2014

zur bestimmungsmäßigen Nutzung unentgeltlich überlassen. Der Unternehmer sorgt für die Ausstattung mit Wertstofftonnen und ist für den betriebsbereiten Zustand der Wertstofftonnen am jeweiligen Abfuhrtag zuständig.

(3) Die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfall-/Wertstoffbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung nach Abfallarten an der Anfallstelle und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Wertstoffbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Wertstoffbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen (Zeitschriften, Zeitungen, sortenreine und unbeschichtete Papierabfälle, Kartons und Kartonagen).
2. Weißblech, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen (Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen – mit Ausnahme von Glas) sind entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Verpackungsabfällen im Gebiet des Bergischen Transportverbandes (BTV) – in der jeweils geltenden Fassung – in den gelben Sack/gelben Abfallbehälter einzufüllen.
3. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen (leere Flaschen und leere Konservengläser, jedoch kein Fenster- und Spiegelglas).
4. Schadstoffe sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen.
5. Elektro- und Elektronikgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Eine Entsorgung über die Restabfalltonne ist verboten. Zur Abfuhr im Rahmen der Sperrmüllabfuhr sind sie separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen.
6. Alttextilien und Schuhe sind in die sich im Gemeindegebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei Straßensammlungen abzugeben. Die Depotcontainer werden durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Gemeindegebiet aufgestellt. Die Standorte werden durch ihn bekannt gegeben.
7. Der verbleibende Restabfall sowie Bioabfälle und Grünschnitt, soweit diese nicht kompostiert werden können, sind in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Behälter zur Abholung bereitzustellen. Heiße Asche, heiße Schlacke sowie die ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(6) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise ver-

dichtet werden, so dass eine Entleerung durch das Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfall-/Wertstoffbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände insbesondere an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Für Schäden infolge schuldhaft ermöglichten oder verursachten Verlustes der Wertstoffbehälter haftet der Grundstückseigentümer, d. h., der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten für die Neubeschaffung der/des erforderlichen Gefäße(s) Sorge zu tragen.

(9) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

(10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer (Sammelcontainer) für Glas, Altkleider bzw. -schuhe nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

#### § 14

##### Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfall-/Wertstoffgefäß oder mehrere Abfall-/Wertstofftonnen zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

#### § 15

##### Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Grundsätzlich werden die grauen Abfallbehälter in einem Rhythmus von drei Wochen, die grünen Tonnen in einem Rhythmus von vier Wochen entleert, und zwar werktags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr, im reinen Gewerbegebiet zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr. Die Depotcontainer werden nach Bedarf entleert.

(2) Die Tage der Abfuhr sowie notwendige Änderungen der Abfuhrzeiten, z. B. bei Überschneidung der Abfuhrtermine, werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine

Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

#### § 16 Sperrmüll und Metalle

(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts, ihrer Menge oder ihrer Art nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll und Metalle), werden nach Kartenanmeldung in regelmäßigen Abständen im Gebiet der Gemeinde Kürten außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Karten zur Anmeldung des Sperrmülls (einschließlich der Metalle) werden mit dem Abfallkalender zugesandt, wobei jederzeit Karten beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband nachgefordert werden können. Die Anmeldekarten müssen mindestens sieben Kalendertage vor Beginn der Sperrmüllabfuhrwoche bei dem Unternehmer eingegangen sein. Die genauen Abfuhrzeiten werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Sperrmüll ist bewegliches Mobiliar (Einrichtungsgegenstände) aus dem Haushalt, das wegen seiner Größe nicht über die Restmülltonne entsorgt werden kann. Teile, die nicht von zwei Personen gehoben werden können, sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

Zum Sperrgut gehören insbesondere nicht: Zeitungen, Papier und Kartonagen, Hausmüll mit Kleinabfällen und Sondermüll jeder Art, Baumstämme, Autoteile, Batterien, Bauschutt und Baustoffe, Abfälle aus Gebäuderenovierungen (z. B. Badewannen, Waschbecken, Fliesen und Tapetenreste), Kühlgeräte, Schrotteile wie z. B. Heizkörper oder Eisenträger, Nachtspeicheröfen, Ölradiatoren, Styropor, Gewerbemüll, Schadstoffe und Bauteile (z. B. Fenster, Türen, Holzpaneele, Dachrinnen usw.), sowie Gartenabfälle.

(3) Das Sperrgut ist gemäß den Bestimmungen des § 12 dieser Satzung bereitzustellen.

(4) Gegenstände, die durch die Fahrzeugbesatzung nicht von Hand verladen werden können, werden nicht abgefahren.

(5) Sperrmüll ist an dem durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Abfuhrtermin bis 6.00 Uhr an den Straßenrand zu stellen. Die zur Abfuhr bereitzustellenden Teile dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an den Ladeplatz gestellt werden und müssen so platziert sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist.

(6) Der Abfallbesitzer hat darüber hinaus die Verpflichtung, den Bereich, in dem das Sperrgut zur Abfuhr abgestellt wurde, unmittelbar nach der Abfuhr zu reinigen und Abfälle, die aufgrund dieser Satzungsbestimmungen nicht abgeholt wurden, wieder auf das Grundstück zu verbringen.

#### § 17 Elektro-/Elektronikgroßgeräte

(1) Elektro-/Elektronikgroßgeräte (z. B. Kühlgeräte) aus privaten Haushalten ab einem Gewicht von mehr als 15 kg werden nach telefonischer Anmeldung bzw. An-

meldung per Mail über die im Abfuhrkalender angegebene Rufnummer bzw. Mailadresse vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingesammelt und zu den von ihm zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen transportiert. Zu den Elektro-/Elektronikgroßgeräten gehören insbesondere Geräte der weißen Ware (z. B. Kühlschränke, Kühltruhen, Gefrierkombinationen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, E-Herde, Backöfen, Mikrowellengeräte, Fernsehgeräte). Bei Anmeldung und Bereitstellung eines Großgerätes werden auch elektronische Kleingeräte gem. § 18 Abs. 1 mit abgefahren. Für die Bereitstellung von Elektro-/Elektronikgroßgeräten zur Abholung gilt § 16 Abs. 5 sinngemäß.

(2) Die Sammeltermine werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgelegt und bei telefonischer Anmeldung direkt bzw. bei Anmeldung per Mail über eine Antwortmail bekannt gegeben. Für die Abfuhr der Elektro-/Elektronikgroßgeräte wird keine gesonderte Gebühr erhoben. Elektro-/Elektronikgroßgeräte können auch an den im Abfuhrkalender näher bezeichneten Annahmestellen kostenlos abgegeben werden.

#### § 18 Schadstoffhaltige Abfälle und Kleielektronikschrott

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung) sowie Kleielektronikschrott werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei den von ihm betriebenen Sammelstellen/ Sammelfahrzeugen angenommen. Elektronische Kleingeräte werden bei Anmeldung und Bereitstellung eines Großgerätes auch im Rahmen der Großgerätesammlung gem. § 17 Abs. 1 mit abgefahren.

(2) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten gefährlichen Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung und der Kleielektronikschrott dürfen nur zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen/Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Abfuhrkalender bekannt gegeben.

#### § 19 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber

eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich mitzuteilen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

#### § 20

##### Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Altenheimen und Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Bediensteten und Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete und auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

#### § 21

##### Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten

oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

#### § 22

##### Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung stehen und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte nach §§ 16 der Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.

(3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigentum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

#### § 23

##### Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Kürten und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

#### § 24

##### Andere Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch allen sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigte.

(2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

#### § 25

##### Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeich-

nung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

### § 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 13 Abs. 5 überlässt;
4. entgegen § 6 Abs. 4 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
5. entgegen § 6 Abs. 2 keine Pflicht-Restmülltonne benutzt;
6. entgegen § 9 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
7. entgegen § 9 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;
8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
9. entgegen § 11 Abs. 1 bis 4 keine ausreichende Mindestausstattung an Abfallbehältern vorhält;
10. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 nach schriftlicher Aufforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
11. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 2 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
12. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
13. entgegen § 16 Abs. 2 Abfälle mit Sperrmüll vermischt oder nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
14. entgegen § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 ohne Anmeldung Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr bereitstellt;

15. entgegen § 16 Abs. 5 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
16. entgegen § 16 Abs. 5 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
17. entgegen § 13 Abs. 3 im Gebiet der Gemeinde Kürten Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;
18. entgegen § 13 Abs. 5 Nr. 1 bis 7 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
19. entgegen § 10 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgeschriebene Abfallbehälter mit anderen Abfällen befüllt oder beschädigt;
20. entgegen § 13 Abs. 5 Nr. 4 Schadstoffe nicht über das Schadstoffmobil entsorgt;
21. entgegen § 13 Abs. 5 Nr. 5 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
22. entgegen § 13 Abs. 6 und 7 Abfallbehälter befüllt;
23. entgegen § 13 Abs. 10 Glas, Altkleider bzw. -schuhe außerhalb der zulässigen Zeiten in die Depotcontainer einwirft;
24. entgegen § 22 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
25. entgegen § 19 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
26. entgegen § 19 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
27. entgegen § 20 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
28. entgegen § 20 Abs. 3 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Vorstandsvorsitzer.

### § 27 In-Kraft-treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am

1. Januar 2014

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten vom 12. Dezember 2012 außer Kraft.

**Anlage 1**  
(zu § 3 Nr. 6)

Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden:

- Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände
- Altlacke, Altfarben – ausgehärtet
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten bis 5 % Restinhalt (keine Spraydosen)
- ÖlfILTER
- feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
- Pulverfeuerlöcher (keine Halonfeuerlöcher)
- Laborchemikalien
- Nickel-Cadmium Akkumulatoren
- quecksilberhaltige Batterien
- Trockenbatterien, Lithiumbatterien
- Altlacke, Altfarben, Dispersionsfarben – nicht ausgehärtet
- Lösemittelgemische – halogenierte organische und nicht halogenierte organische – anorganische Säuren, Säuregemische, Beizen (sauer)
- Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch)
- Fotochemikalien, Fixier- und Entwicklerbäder
- Medikamente und Altmedikamente
- Pestizide – Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Bleiakkumulatoren
- Leuchtstoffröhren, Quecksilberhochdrucklampen, Energiesparlampen mit und ohne Reflektor und Vorschaltgerät, Halogenmetalllampen, Natrium-Hochdruck- und Niederdruckpumpen
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten (Spraydosen)

**Anlage 2**  
(zu § 4 Abs. 1 Nr.2)

Die vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgeschlossenen Abfälle sind nachfolgend aufgeführt:

Die Bezeichnung der Abfälle erfolgt anhand der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung.

Die ausgeschlossenen Abfälle umfassen alle Abfälle, die unter den Kapiteln 1 bis 19 der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV aufgeführt sind sowie zwei Abfallschlüssel aus dem Kapitel 20.

Die in den Kapiteln 1–19 aufgeführten Abfälle sind ausschließlich gewerblich – industrieller Herkunft. Bei den im Kapitel 20 aufgeführten Abfällen handelt es sich um Haushaltsabfälle sowie ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle.

Der Einfachheit halber werden ausschließlich die Überschriften der Kapitel 1–19 aufgeführt. Die entsprechenden 6-stelligen Schlüssel der einzelnen Abfälle können der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV entnommen werden. Die beiden ausgeschlossenen Abfallschlüssel aus dem Kapitel 20 sind explizit aufgeführt.

1. Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
2. Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
3. Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
4. Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
5. Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
6. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
7. Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
8. Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
9. Abfälle aus der fotografischen Industrie
10. Abfälle aus thermischen Prozessen
11. Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
12. Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
13. Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöl, 05 und 12)
14. Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
15. Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
16. Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
17. Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
18. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

19. Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

20 03 04 Fäkalschlamm

20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung

Engelskirchen, den 22. November 2013

gez. Helga L o e p p  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2013, S. 530

**825. Einladung und Tagesordnung für eine Sitzung  
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
für die Kreissparkasse Köln**

Zweckverband für die  
Kreissparkasse Köln

Köln, den 6. Dezember 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für  
die Kreissparkasse Köln ist zum 17. Dezember 2013,

11.00 Uhr, zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1,  
der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln,  
stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

1. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Wahl des Verbandsvorstehers
3. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
4. Wahl eines ordentlichen Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
5. Vorstandsangelegenheiten der Kreissparkasse Köln
6. Geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Köln per 30. September 2013
7. Verschiedenes

gez. Landrat Dr. Hermann-Josef T e b r o k e  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2013, S. 552



826. Veröffentlichung der geprüften und am 3. Dezember 2013 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2012

Bilanz zum 31. Dezember 2012

AKTIVA	€		31.12.2012		31.12.2011	
<b>1. Anlagevermögen</b>						
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00				0,00	
1.2 Sachanlagen	0,00				0,00	
1.3 Finanzanlagen						
1.3.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	494.902.000,00				485.264.540,00	
1.3.2 Namensgenussscheine	5.098.000,00				5.098.000,00	
			<b>500.000.000,00</b>		<b>490.362.540,00</b>	
<b>2. Umlaufvermögen</b>						
2.1 Vorräte	0,00				0,00	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00				0,00	
2.2.2 privatrechtliche Forderungen						
2.2.2.1 gegen verbundene Unternehmen	18.000,00				14.000,00	
2.2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	14.100.650,06				12.181.034,35	
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00				0,00	
2.4 Liquide Mittel	113.193,45				0,00	
			<b>14.231.843,51</b>		<b>12.195.034,35</b>	
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>					<b>0,00</b>	
<b>4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>			<b>128.398.370,27</b>		<b>101.635.749,44</b>	
<b>Summe der AKTIVA</b>			<b>642.630.213,78</b>		<b>604.193.323,79</b>	

PASSIVA	€		31.12.2012		31.12.2011	
<b>1. Eigenkapital</b>						
1.1 Allgemeine Rücklagen	0,00				0,00	
1.2 Sonderrücklagen	0,00				0,00	
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00				0,00	
1.4 Verlustvortrag	101.635.749,44				36.911.419,00	
1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	26.762.620,83				64.724.330,44	
1.6 Nicht d. Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-128.398.370,27				-101.635.749,44	
			<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	
<b>2. Sonderposten</b>						
2.1 für Zuwendungen	0,00				0,00	
2.2 für Beiträge	0,00				0,00	
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00				0,00	
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00				0,00	
			<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	
<b>3. Rückstellungen</b>						
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00				0,00	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00				0,00	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00				0,00	
3.4 Sonstige Rückstellungen	111.656.158,27				74.825.769,89	
			<b>111.656.158,27</b>		<b>74.825.769,89</b>	
<b>4. Verbindlichkeiten</b>						
4.1 Anleihen	0,00				0,00	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen						
4.2.1 vom privaten Kreditmarkt	494.902.472,31				494.902.472,31	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00				0,00	
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	0,00				0,00	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00				0,00	
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00				0,00	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	36.071.583,20				34.465.081,59	
			<b>530.974.055,51</b>		<b>529.367.653,90</b>	
<b>6. Passive Rechnungsabgrenzung</b>					<b>0,00</b>	
<b>Summe der PASSIVA</b>			<b>642.630.213,78</b>		<b>604.193.323,79</b>	

Die Bilanz per 31. Dezember 2012 nebst Anhang und Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln, (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518), montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Zweckverband Sparkasse KölnBonn  
Bonn, den 17. Juni 2013

gez. Jürgen Roters  
Verbandsvorsteher

gez. Jürgen Nimp t s c h  
Stellvertretender Vorstandsvorsteher

**827.      Aufgebot von Sparkassenbüchern  
            h i e r: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhand-  
den gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aa-  
chen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer:  
3071839959, 395002447,355022690, 3071823094.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine  
Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

28. Februar 2014

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wil-  
helm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andern-  
falls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 28. November 2013

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 554

**E            Sonstige Mitteilungen**

**828.            Liquidation  
            h i e r: Taiji Quan & Qi Gong**

Der Verein Taiji Quan & Qi Gong ist aufgelöst. Mög-  
liche Gläubiger melden sich bitte beim Verein.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 554



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.